

lichen Weg anzuweisen, entspringt die Mündlichkeit; ihr folgt das Bedürfnis, dieses Streben nach Wahrheit und seinen Erfolg nicht bloß dem Angeschuldigten selbst, sondern auch dem Volke, welchem sein Recht gegen denselben werden soll, so klar, als möglich, vor die Augen zu stellen, daher die Oeffentlichkeit; aus der Höhe aber der dem Richter so gestellten Aufgabe, welcher nun aller menschlichen Kraft bedarf, um die Waagschaale richtig zu führen, geht die Trennung der Anklage vom Richteramte als nothwendige Consequenz hervor. Es folgt aus diesem engen Zusammenhange der drei fraglichen Institute, daß der Streit um dieselben nicht etwa durch Annahme eines Theiles von ihnen geschlichtet werden kann, sondern daß der oberste Grund, in welchem sie ihre gemeinschaftliche Wurzel haben, entweder vollständig zurückgewiesen oder vollständig angenommen werden muß. Ich kann mich daher nur mit unserer Deputation gegen den von der hohen ersten Kammer gefaßten Beschluß erklären, welcher, bei theilweisem Eingehen auf das Institut der Mündlichkeit, den obersten Grund desselben, die freiere und höhere Ansicht von der Criminalrechtspflege, fallen läßt. Was nun die Zurückweisung dieses obersten Grundes anlangt, so hat ihn zu widerlegen eigentlich noch Niemand versucht oder versuchen können, sondern es ist nur mit Nützlichkeitsargumenten und Schädlichkeitsbedenken dagegen gestritten worden. Dieselben sind aber von der Deputation überall mit großem Erfolge widerlegt oder durch entgegengehaltene Vorzüge der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit compensirt, wobei ich nur der nicht genug zu schätzenden kürzeren Dauer des mündlichen Processes gedenke. Namentlich ist auch der aus den Entscheidungsgründen und dem Instanzenzuge hergenommene Einwurf in das richtige Licht gestellt worden. Der Werth dieser Institute, deren Ausführbarkeit übrigens bei Annahme ihres Vorschlags die Deputation genügend dargethan hat, war in der That bisher nur ein relativer, denn sie verliehen nirgends Schutz gegen das Hauptübel, die Willkür bei der Untersuchung. Ueberhaupt sind beide Institute wohl mehr aus dem Streben, die Härten des Inquisitionsprocesses zu mildern, hervorgegangen, als aus einer natürlichen inneren Nothwendigkeit. Weil man den Angeschuldigten nachgerade zu schutzlos dastehen sah, so griff man zu diesen Schutzmitteln. Wird seine Lage durch ein besseres Strafverfahren gesichert, so bedarf es jener Schutzmittel weit weniger. Soviel es aber ihrer alsdann noch bedarf, und soweit namentlich die Bewahrung des Instanzenzuges wünschenswerth erscheint, (welcher doch eben practisch weiter Nichts ist, als ein Strafminde- rungsversuch) soviel vermag irgend eine der von der Deputation vorgeschlagenen Einrichtungen gewiß zu gewähren. Fänden sich nun aber auch die aus practischen Rücksichten gegen den Deputationsvorschlag hergeleiteten Argumente und Bedenken nicht so vollkommen widerlegt und compensirt, wie ich sie für widerlegt und compensirt halte, so würde mich dennoch die in dem Vorschlage überall ausgeprägte freiere und höhere Ansicht von der Criminalrechtspflege für denselben bestimmen. Ich habe den allgemeinen logischen Zusammenhang zwischen dieser Ansicht und den vorgeschlagenen drei Instituten bereits vorher erörtert,

welcher Zusammenhang bewirkt, daß die fraglichen Institute auch in ihren einzelnen Beziehungen zu der hohen im Richter- amte zu lösenden Aufgabe des menschlichen Geistes als die einzig zweckgemäßen und würdigen erscheinen. Es haben mir dieses besonders einige Gegenstände klar gemacht, welche ich als den Schluß meines Glaubensbekenntnisses noch bitte vortragen zu dürfen.

In der Mündlichkeit ist der Natur ihr Recht vindicirt gegenüber dem erkünsteltesten System. Denn das Natürliche ist, daß der Richter den Angeklagten, die Zeugen u. s. w. sehe und höre; das erkünstelte System aber ist, daß Beobachtungen Anderer ihm die eigene Wahrnehmung ersetzen sollen.

In der Mündlichkeit ist, objectiv, dem Wesen sein Recht gesichert gegen die Unbilden der Form. Denn je mehr der lebendige Gedanke genöthigt ist, im todten Buchstaben seinen Träger zu suchen, desto mehr verliert er von seinem Wesen, und es ist dieses der Weg, auf welchem die höchsten und größten Gedanken im Menschengeschlecht zur starren Form werden, daß man sie an den Buchstaben fettet. So wohlthätig und nöthig die Schrift für den Geistesverkehr ist, so schädlich muß sie wirken, wenn sie den lebendigen Gedanken, dem sie bloß dienen soll, von der ihm gebührenden Stelle verdrängt.

In der Mündlichkeit, eben weil in ihr die Frische des Gedankens waltet, ist, subjectiv, dem Geiste des Richters ein Feld freier und kräftiger Bewegung eröffnet, wogegen ihn das schriftliche Verfahren in das Joch der Actenlectüre einspannt und in demselben seine Kräfte oft bis zur Erschöpfung anstrengt, so daß diese ermattet sind, ehe sie zu dem eigentlichen Punkte ihrer Wirksamkeit, zur Prüfung und Entscheidung, gelangen. Daß aber das schriftliche Wesen überhaupt in den Fesseln, welche es dem Geiste anlegt, und in dem Labyrinth, welches es aufbaut, sich selbst oft so verwickelt und verwirrt, daß es weder vorwärts noch rückwärts kann, beweisen die in Parteisachen so häufigen Vorbescheide vor höheren Behörden. Die auf Null reducirte Kraft des schriftlichen Principis sucht alsdann Hülfe bei dem mündlichen.

Der mündliche und öffentliche Proceß zeugt von dem Walten der Freiheit, das schriftliche und geheime Verfahren von der Herrschaft der Gewalt. Dieses beweist die Geschichte. Alle große und freie Völker, unter den alten die Griechen und Römer, unter den neuern die Britten, haben Nichts gewußt von schriftlichem und geheimem Strafverfahren. Dagegen hat sich kluge Gewaltherrschaft vergangener Jahrhunderte dasselbe angeeignet. Der mit Schriftlichkeit und Geheimhaltung verbundene Inquisitionsproceß ist historisch nicht aus der Weisheit und dem Wohlwollen erleuchteter Gesetzgeber hervorgegangen, sondern aus der mittelalterlichen Idee unbeschränkter Gewaltübung gegen den wirklichen oder vermeintlichen Verbrecher, indem man nicht für nöthig hielt, daß die Obrigkeit dem Verbrecher gegenüber ein Recht habe, da sie ja die Gewalt über ihn hatte; man fragte daher nur danach, wie diese Gewalt wohl am schärfsten und schreckendsten auszuüben sei — und dazu dienten ja vortrefflich die Aufspürung der Verdächtigen und das Dunkel der Untersuchung